



## **Hattingen hat Familienanschluss.**

Informationen für Pflegeeltern  
und alle, die es werden wollen

# Inhalt

|   | Seite |
|---|-------|
| Vorwort   | 3     |
| Zur Vorbereitung für Pflegekindbewerber                     | 4     |
| Welche Kinder brauchen Pflegeeltern?                        | 6     |
| Allgemeine Pflegevoraussetzungen                            | 7     |
| Verschiedene Pflegeformen                                   | 9     |
| Pflegefamilien als „Hilfe zur Erziehung“                    | 10    |
| Gesetzliche Bestimmungen                                    | 11    |
| Wie bekommen wir ein Pflegekind?                            | 12    |
| Entwicklung von Beziehungen in der Pflegefamilie            | 14    |
| Geschwisterbeziehungen                                      | 16    |
| Besuchskontakte – Das Pflegekind und seine Herkunftsfamilie | 17    |
| Welche Rechte haben Eltern und Pflegeeltern?                | 18    |
| Finanzielle Regelungen und Versicherungsfragen              | 20    |
| Nützliche Adressen in Hattingen                             | 24    |

Diese Informationsbroschüre richtet sich nicht an Bewerber für Kindertagespflege.

---

Herausgeber: Stadt Hattingen - Die Bürgermeisterin - FB 51  
Gestaltung: Stadt Hattingen, R01  
Druck: Stadt Hattingen, Stadtdruckerei FB 10  
Alle Angaben ohne Gewähr

7. aktualisierte Auflage, Stand: Januar 2013, 150 Exemplare

# Vorwort

Liebe Pflegekindbewerber,

„Pflege- und (Adoptiv)eltern müssen über sich selbst, ihre Beweggründe und Erwartungen Klarheit bekommen und ein Selbstverständnis entwickeln, wenn sie einem Kind zur Seite stehen, ihm ins Leben helfen zu wollen.“

Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir wesentliche Fragestellungen beantworten, Themenbeiträge zusammenstellen und zum Nachdenken anregen.

Reizt es Sie, ein Kind aufzunehmen, das ihre Familie auf den Kopf stellen kann?

Sind Sie

- ✗ offen für Neues?
- ✗ gesund, belastbar, ausdauernd, voller Energie und flexibel?
- ✗ in der Lage, schwierige Situationen als Herausforderung zu sehen?
- ✗ sich in der Familie einig, dass Sie ein Pflegekind aufnehmen möchten?
- ✗ bereit und tolerant, das Kind mit seiner Geschichte anzunehmen und sich mit der Herkunftsfamilie auseinanderzusetzen?
- ✗ bereit und offen für eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und können sich an Absprachen halten?
  
- ✗ Haben Sie genügend Zeit und Platz für ein Pflegekind?
- ✗ Kennen Sie Ihre eigenen Grenzen?

Dann können Sie uns helfen und einem Pflegekind ein zweites Zuhause anbieten.

Wir suchen für diese verantwortungsvolle Aufgabe immer engagierte Menschen: Familien, eheähnliche Lebensgemeinschaften, Paare und Einzelpersonen.

## Zur Vorbereitung für Pflegekindbewerber

Die nachfolgend aufgeführten Fragen sollen Ihnen und Ihrer Familie eine Hilfe bieten, über die Aufnahme eines Pflegekindes nachzudenken. Ihre Fragen und Überlegungen werden Grundlage für gemeinsame Gespräche mit dem Pflegekinderdienst sein.

- ✗ Was sind Ihre persönlichen Beweggründe, ein Pflegekind aufzunehmen? Welche für Sie wichtigen Ideen verbinden Sie mit einer Aufnahme?
- ✗ Können Sie sich vorstellen, dass ein Pflegekind Ihre jetzige Familiensituation verändert? Was wird sich verändern?
- ✗ Wie werden wohl die übrigen Familienmitglieder und andere Personen in Ihrem Umfeld darauf reagieren, wenn Sie ein Pflegekind aufnehmen?
- ✗ Können Sie sich vorstellen, dass das Pflegekind Verhaltensauffälligkeiten zeigt? Woran denken Sie dabei? Was wäre davon das Schlimmste für Sie?
- ✗ Können Sie sich vorstellen, dass das Pflegekind regelmäßig Besuch von seinen leiblichen Eltern erhält? Welche Befürchtungen haben Sie dabei?
- ✗ Welche Bedeutung hat ein Pflegekind für Sie persönlich, für Ihre Ehe und ihre Familie? Oder: Welchen Platz soll und kann das Pflegekind in Ihrer Familie ausfüllen?

Bevor Sie eine endgültige Entscheidung darüber treffen, ob Sie ein Kind in Pflege nehmen wollen, sollten Sie bedenken, dass die Aufnahme eines Kindes einschneidende Veränderungen für Ihr Familienleben mit sich bringen wird. Nehmen Sie sich deshalb ausreichend Zeit und lassen sich von niemandem zu einer voreiligen Entscheidung drängen. Fassen Sie diesen Entschluss auf keinen Fall aus falsch verstandenem Mitleid.

Eine so wichtige, grundlegende Entscheidung muss von allen mitgetragen werden, die von ihren Auswirkungen unmittelbar betroffen sind. Beziehen Sie daher Ihren Partner/Ihre Partnerin von Anfang an in Ihre Überlegungen mit ein und – sobald als möglich – auch ihre übrige Familie und enge Bezugspersonen. Selbst sehr kleine Kinder können, ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend, in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Es ist notwendig, sich auf diese Aufgabe sorgfältig vorzubereiten. Vorbereitungseminare für Pflegekindbewerber haben sich als sehr hilfreich erwiesen. Sie können nicht nur Wissen vermitteln, sondern tragen auch

dazu bei, einen Bewusstwerdungsprozess hinsichtlich Ihrer persönlichen Beweggründe und Erwartungen, Ihrer eigenen Möglichkeiten und Grenzen in Gang zu setzen.

Viele Fragen und Probleme werden auch noch da sein, wenn Sie sich für die Aufnahme eines Kindes in Ihre Familie entschieden haben. Suchen Sie deshalb das Gespräch mit Menschen, die „Fachleute“ auf diesem Gebiet sind: Erfahrene Pflegeeltern, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychologen und Juristen. Dieser Prozess der Selbsterfahrung ist – in Ihrem eigenen Interesse und im Interesse des Kindes – ein unverzichtbarer Teil der „Vorbereitung auf das Kind“.

## **Welche Kinder brauchen Pflegeeltern?**

Kinder werden Pflegekinder, wenn sie aus verschiedenen Gründen nicht (mehr) bei ihren Eltern leben können. Die Ursachen dafür, dass Eltern ihre Kinder im Alltag nicht verlässlich versorgen können, sind vielfältig, wie z. B. familiäre Probleme, schwere Erkrankungen sowie andere persönliche oder äußere Umstände. Der Fachbereich Jugend bietet Eltern in solchen Situationen verschiedene Hilfen an. Führen diese familienunterstützenden Maßnahmen jedoch nicht zu einer Verbesserung der häuslichen Situation, ist es erforderlich, dass das Kind vorerst außerhalb seiner Herkunftsfamilie versorgt wird. Sind die Eltern damit nicht einverstanden, kann die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie familiengerichtlich veranlasst werden.

Wichtig zu wissen ist, dass ein Pflegekind kein Adoptivkind ist. Im Gegensatz zur rechtlichen Stellung eines Adoptivkindes, für das Adoptiveltern das Sorgerecht ausüben, bleibt das Pflegekind das Kind seiner Herkunftsfamilie.

„Das Pflegekind“ gibt es nicht – Pflegekinder sind von den Schwierigkeiten in ihrer Herkunftsfamilie, wie Vernachlässigung, Gewalt oder Missbrauch geprägt und bringen ganz verschiedene Erfahrungen mit. Pflegekinder sind Kinder, die spielen, kuscheln, toben und lernen möchten. Sie sind – wie alle Kinder – unterschiedliche Persönlichkeiten mit Stärken, Schwächen, Vorlieben und Abneigungen. Aber natürlich haben sie auch Besonderheiten und brauchen eine „passende“ Familie, die viel Kraft, Geduld und Liebe hat, sich für sie stark zu machen.

# Allgemeine Pflegevoraussetzungen

## Personenstand

Grundsätzlich können sowohl verheiratete und unverheiratete Paare als auch Alleinstehende ein Kind in Pflege nehmen. Wichtig ist, dass ein fester Bezugsrahmen und Kontinuität gewährleistet sind.

## Alter

Es gibt keine festgeschriebene Altersgrenze für Pflegeeltern. Es ist jedoch wünschenswert, dass zwischen den Pflegeeltern und dem Kind ein natürlicher Eltern-Kind-Altersabstand eingehalten wird.

Voraussetzung sind die Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit der Pflegeperson. In der Praxis gilt als „Faustregel“, dass eine Pflegeperson das 25. Lebensjahr vollendet haben sowie bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes das 63. Lebensjahr noch nicht überschritten haben sollte.

Dabei handelt es sich allerdings nur um Richtwerte, im Einzelfall darf sich die Entscheidung nur am Kindeswohl messen.

## Berufstätigkeit

Es sollte sichergestellt sein, dass ein Pflegeelternanteil (zunächst) nicht berufstätig ist, da das Pflegekind kontinuierlich Betreuung braucht, um sich gesund zu entwickeln.

## Finanzielle Situation

Die finanzielle Situation der zukünftigen Pflegefamilie muss gesichert sein.

## Gesundheitszustand

Der Gesundheitszustand der Bewerber darf sie nicht in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe behindern oder dem Wohl des Kindes entgegenstehen. Schwere Gebrechlichkeit sowie stark lebensverkürzende und ansteckende Krankheiten der Pflegepersonen schließen somit die Aufnahme eines Kindes aus. Von Bewerbern wird daher erwartet, dass ein Gesundheitszeugnis regelmäßig vorgelegt wird.

## **Polizeiliches Führungszeugnis**

Bewerber haben auch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, das auf Antrag vom Bürgerbüro ausgestellt wird. Vorstrafen wie Körperverletzung, Misshandlung, sexueller Missbrauch etc., die in direktem Zusammenhang mit dem Kindeswohl stehen, schließen die Inpflegenahme eines Kindes aus.

## **Wohnraum**

Die zur Verfügung stehende Wohnfläche sollte ausreichend sein. Das Vorhandensein eines eigenen Zimmers für das Pflegekind wäre wünschenswert, ist jedoch nicht Voraussetzung für eine Inpflegenahme.

## **Aufnahme zu vorhandenen Kindern**

Die soziale Rangfolge bei Geschwisterbeziehungen wird durch die biologische Reihenfolge bestimmt, so dass es im Falle der Aufnahme eines Pflegekindes zu bereits vorhandenen Kindern in der Familie sinnvoll ist, ein Pflegekind aufzunehmen, das deutlich jünger ist als die bereits in der Familie lebenden Kinder. Die Aufnahme gleichaltriger oder älterer Kinder sollte demzufolge möglichst vermieden werden.

## **Persönliche Eignungskriterien**

Ein Pflegekind aufzunehmen bedeutet, sich auf Unvorhersehbares einzulassen. Erfolgreiche Pflegeeltern sind Menschen, die das Kind annehmen können, so wie es ist, die mit ihm und seinen Lebensumständen geduldig, humorvoll und ohne große Erwartungen umgehen können. Die Pflegeeltern müssen bereit sein, ihre Familie zu öffnen und sich mit vielen neuen Gedanken und Menschen (Herkunftsfamilie, Sozialarbeiter, Vormund etc.) auseinander zu setzen.



# **Verschiedene Pflegeformen**

## **Kurzzeitpflege**

Zur Unterbringung eines Kindes im Rahmen der Kurzzeitpflege kommt es, wenn Eltern ihr Kind kurzfristig nicht versorgen können, etwa auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes, bis die Versorgung durch die Eltern wieder erfolgen kann. Der Aufenthalt des Pflegekindes ist hier zeitlich begrenzt.

## **Bereitschaftspflege**

Die Bereitschaftspflege dient zur sofortigen Unterbringung eines Kindes in einer Notsituation, bis die Situation in der Herkunftsfamilie sowie die weitere Perspektive für das Kind geklärt sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn in der Familie eine Kindeswohlgefährdung (nach § 8a SGBVIII) vorliegt.

## **Vollzeitpflege**

Ebenso wie bei den vorangegangenen Pflegeformen lebt das Pflegekind auch bei der Vollzeitpflege zeitlich befristet in einer Familie oder ist auf unbestimmte Zeit – maximal bis zur Volljährigkeit – in einer Pflegefamilie untergebracht.

## **Pflegefamilien als “Hilfe zur Erziehung”**

Das Jugendamt hat nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) die Aufgabe, Hilfen zur Erziehung zu gewähren, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Die verschiedenen Hilfen zur Erziehung werden in den § 27 - § 35 SGB VIII beschrieben. Dazu gehört auch die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), die entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Dem Jugendamt kommt die Aufgabe zu, Pflegestellen vorzubereiten, zu beraten, zu betreuen, fortzubilden und zu finanzieren.

Es wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Entscheidung darüber getroffen, ob die Unterbringung in einer Pflegestelle für das Kind geeignet ist. Es wird unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, des betreffenden Kindes und aller sonstigen Beteiligten ein Hilfeplan erstellt, in dem Vereinbarungen und Entwicklungen festgehalten werden. Dieser Hilfeplan wird in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten fortgeschrieben, d. h. es wird geschaut, was in der Vergangenheit erreicht werden konnte und welche Aufgaben künftig anstehen werden (§ 36 SGB VIII).

# Gesetzliche Bestimmungen

## § 33 SGB VIII – Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

## § 36, Abs. 1 und 2 SGB VIII - Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

## Wie bekommen wir ein Pflegekind?

Wenn Sie sich vorstellen können, ein Pflegekind aufzunehmen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Auch wenn Sie sich noch nicht sicher sind, ob ein Pflegekind eine „Aufgabe“ für Sie wäre, helfen wir Ihnen gerne dabei, einer Entscheidung näher zu kommen.

Zunächst werden wir Sie zu einem persönlichen Informationsgespräch einladen. Sicherlich haben Sie noch viele Fragen, die wir gerne mit Ihnen besprechen wollen. Ferner werden wir Ihnen sagen, welche Unterlagen Sie bei uns einreichen müssen. Außerdem erhalten Sie einen Bewerberfragebogen, den Sie in Ruhe zu Hause ausfüllen können. Dieser Bogen gibt Ihnen auch noch die Gelegenheit, sich noch einmal gemeinsam intensiv mit den einzelnen Fragen zum Thema „Pflegekind“ auseinander zu setzen und hilft uns, Ihre Motive und Vorstellungen besser kennenzulernen. Liegt uns der Bewerberfragebogen ausgefüllt vor, werden wir Gesprächstermine bei Ihnen zu Hause vereinbaren, um Sie auch in Ihrer gewohnten Umgebung zu erleben. Nach Beendigung aller Gespräche wird ein Profil (mit entsprechender Einschätzung der Eignung) von Ihnen erstellt.

Wie lange es dauert, bis wir ein Pflegekind vermitteln können, ist nicht vorhersehbar – schließlich geht es weniger darum, für Pflegeeltern ein „Wunschkind“ zu finden, als vielmehr für das zu vermittelnde Kind eine geeignete Familie zu finden.

Soll ein Kind vermittelt werden, das in Ihre Familie passen würde, rufen wir Sie an. Sie erhalten dann ausführliche Informationen über:

- ✘ das Kind selbst und seine bisherige Situation,
- ✘ die Situation seiner Eltern und die Gründe, warum für das Kind eine Pflegefamilie gesucht wird,
- ✘ die rechtliche Situation des Kindes,
- ✘ die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten

Sind Sie einverstanden, das Kind in Ihre Familie aufzunehmen, werden alle Einzelheiten der Kontaktabstimmung und der Zeitpunkt der Inpflegenahme besprochen und abgestimmt. Bevor endgültig darüber entschieden werden kann, ob Sie die „passende“ Familie für ein Kind sind, müssen Sie sich natürlich erst gegenseitig (möglichst einschließlich der leiblichen Eltern) kennenlernen. Der zeitliche Umfang dieser Phase variiert je nach Einzelfall. Sowohl das Kind als auch Pflegeeltern und bereits in der Familie vorhandene Kinder müssen es sich vorstellen können, gemeinsam miteinander zu

leben – der sprichwörtliche „Funke, der überspringt“ zwischen ihnen ist unverzichtbar! Auch wenn Sie feststellen, dass Sie sich ein Leben mit diesem Kind nicht vorstellen können, haben Sie den Mut, sich dies einzustellen und offen mit der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes anzusprechen.

Gespräche mit den leiblichen Eltern sind aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich. Wir wollen nicht verschweigen, dass die Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern Probleme mit sich bringen kann. Wichtig hierbei ist, eine positive Einstellung und den Willen zu gemeinsamen Entscheidungen zu haben.

Auch nach der Vermittlung eines Kindes in Ihre Familie sind die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes für Sie da, um Sie in ihrer Aufgabe zu unterstützen und zu beraten sowie zusätzliche therapeutische Hilfen in Anspruch zu nehmen. Die regelmäßige „Hilfeplanung“ wird Sie während der Dauer des Pflegeverhältnisses begleiten.

# Entwicklung von Beziehungen in der Pflegefamilie

Bindungen und Beziehungen zwischen Pflegeeltern und -kindern entstehen nicht „über Nacht“; sie müssen sich in einem monate- oder gar jahrelangen Prozess langsam entwickeln. Für das Kind ist die Aufnahme – unabhängig von der Qualität der Vorerfahrungen – in jedem Fall mit einem Wechsel seiner Umgebung verbunden, was zu großer Verunsicherung führt. Es wird von Vertrautem abgeschnitten und gleichzeitig mit einem neuen Familiensystem konfrontiert – bisherige Regeln, Gewohnheiten und Verhaltensweisen werden in Frage gestellt.

Wenn das Kind in dieser Phase der Neuorientierung mit vorgefassten Erwartungen der Pflegeeltern konfrontiert wird, muss es sich überwältigt und entmachtet fühlen. Die Integration eines Pflegekindes in seine „neue Familie“ kann immer nur schrittweise erfolgen.

Die Psychologen Dr. Niederstedt und Dr. Westermann haben diesen Prozess untersucht und in ihrer Theorie der Integration in drei Pasen beschrieben (vgl. Nienstedt/Westermann: Pflegekinder. Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien, Münster 1990, S. 43f.):

## 1. Anpassungsphase

In der ersten Zeit nach der Aufnahme verhält sich das Pflegekind häufig vollkommen angepasst. Viele Pflegeeltern missdeuten das überraschend gute Sich-Einfügen des Kindes, indem sie meinen, das Kind hätte sie bereits in ihrer Rolle als Eltern akzeptiert. Durch die scheinbare Anpassung an die Regeln der Familie sucht das Kind sich einen Orientierungsrahmen, ohne jedoch die Regeln wirklich zu übernehmen. Erst wenn das Kind in der neuen Situation ein gewisses Maß an Sicherheit und Vertrautheit gefunden hat, kann es sich ihr schrittweise öffnen.

## 2. Konfliktwiederholung (Übertragung)

Viele Pflegeeltern werden nach dem anfänglichen „Wohlverhalten“ von Verhaltensänderungen des Kindes überrascht. Dieses entwickelt nun Verhaltensweisen, die den Pflegeeltern oft völlig unverständlich erscheinen. In ganz alltäglichen Situationen reagiert das Pflegekind völlig überzogen (Schimpftiraden gegen einzelne Familienmitglieder, heftige Ablehnung von Körperkontakt, exzessives Essverhalten etc.).

Diese plötzliche Anhäufung von Konflikten wird oft als Hinweis auf die eigene Erziehungsunfähigkeit oder Böswilligkeit des Pflegekindes missgedeutet und löst bei vielen

Pflegeeltern Gefühle der Überforderung aus. Tatsächlich aber ist das geänderte Verhalten des Kindes Ausdruck dafür, dass es einen wichtigen Entwicklungsschritt gemacht hat.

Das Kind betrachtet die neue Familiensituation durch die Brille seiner alten Erfahrungen und überträgt diese auf die neue Situation. Erst das Gefühl, von seinen Pflegeeltern angenommen zu sein, ihnen vertrauen zu können, ermöglicht es dem Kind, diese alten Verhaltensweisen zugunsten neuer Erfahrungen abzulegen.

Das Kind stellt die Zuverlässigkeit seiner neuen Bezugspersonen auf den Prüfstand. Das genaue Wissen um die Vorgeschichte des Kindes kann Pflegeeltern helfen, es in seinen Übertragungen besser zu verstehen.

### 3. Beziehungsaufbau und Rückfall in frühkindliche Verhaltensweisen (Regression)

Hatte das Kind die Möglichkeit, in der Übertragungsphase seine Vergangenheit aufzuarbeiten, wird es ihm nun möglich sein, neue Beziehungen aufzubauen. In dieser Phase ist beim Kind ein Rückfall in frühkindliche Verhaltensweisen beobachtbar, die häufig mit altersgemäßem Verhalten wechseln.

Wenn dem Kind die Möglichkeit gegeben wird, seine Bedürfnisse auszuleben, nehmen diese frühkindlichen Verhaltensweisen in der Regel aber immer weiter ab. Pflegeeltern werden merken, dass das Kind nun ein Gefühl der Zugehörigkeit entwickelt, womit die Integration des Kindes in seine neue Familie weiter gediehen ist.

Der beschriebene Entwicklungsverlauf ist sicher eine idealtypische Beschreibung, von der es immer auch Abweichungen geben kann. Wichtig ist, dass Pflegeeltern in jeder Phase genügend Einfühlungsvermögen, Geduld und Zeit aufbringen, da sich traumatische Erfahrungen und versäumte Entwicklungen nicht in wenigen Wochen nachholen lassen. In einigen Fällen kann es sich auch empfehlen, psychiatrische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

## Geschwisterbeziehungen

Die Aufnahme von Geschwistern in die Pflegefamilie stellt erhöhte Anforderungen an die Pflegeeltern und kann – je nach Art der Beziehung der Geschwisterkinder zueinander – eine Reihe von Schwierigkeiten mit sich bringen. Zu unterscheiden sind:

- ✘ Die intensive Geschwisterliebe:  
Exzessive Art der Bindung aufgrund einer vorangegangenen Notsituation (wechselseitige Abhängigkeit und Fixierung).
- ✘ Die Geschwisterrivalität:  
Das Rivalitätsverhalten kann zwischen den Geschwistern bestehende Abhängigkeiten (Unterlegenheit/Überlegenheit) zur Ursache haben. Bleiben diese unerkannt, wirkt sich das destruktiv auf die Psyche der Kinder aus.
- ✘ Die Geschwistersolidarität:  
Verhalten, das gekennzeichnet ist durch wechselseitige Bindungen unter gleichzeitiger Wahrung der jeweiligen Individualität. Eine Beziehung dieser Art ist ausgesprochen befruchtend.

Die letztgenannte Form der Geschwisterbeziehung stellt zwar eine gute Grundlage für eine gemeinsame Aufnahme dar, ist jedoch bei den durch ihre Vorgeschichte meist beziehungs geschädigten Pflegekindern nur selten vorzufinden.

Häufig ist die Beziehung dieser Kinder zueinander aufgrund der Umstände zur Notgemeinschaft geworden. Durch die wechselseitige Abhängigkeit und bereits festgeschriebene Rollenverteilung innerhalb der Geschwisterbeziehung können Möglichkeiten der Öffnung gegenüber der neuen Familiensituation deutlich begrenzt sein.

Diesen Schwierigkeiten sollten sich Pflegeeltern vor der Aufnahme von Geschwisterkindern bewusst sein. Von der Aufnahme von Geschwistern sollte in der Regel dann abgesehen werden, wenn bereits eigene Familienkinder vorhanden sind, denn die mögliche Bildung zweier konkurrierender Geschwistergruppen birgt kaum überwindbare Belastungen in sich.



## **Besuchskontakte - das Pflegekind und seine Herkunftsfamilie**

Wenn Kinder aus verschiedenen Gründen nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können, kann die Unterbringung in einer Pflegefamilie ein wichtiger Beitrag zur Sicherung ihres Wohlergehens sein. In jedem Fall haben Herkunftseltern das Recht – in dem Maße, wie es für das Kind förderlich ist – an seiner Entwicklung in der Pflegefamilie teilzuhaben. Für viele Herkunftseltern ist die Trennung von ihrem Kind eine schwierige Situation, die sie erst lernen müssen, zu akzeptieren. Herkunftseltern sind vor die schwierige Aufgabe gestellt, die Bindung des Kindes an die Pflegeeltern zu akzeptieren und ihre eigene Elternrolle (eventuell mit fachlicher Hilfe) neu zu definieren.

Generell steht allen Eltern, unabhängig vom Innehaben der elterlichen Sorge, das Recht zum Umgang mit ihrem Kind zu (Telefonate, Besuche etc.). Der Kontakt zu den Herkunftseltern in der Kurzzeitpflege ist für das Gelingen der Familienpflege pädagogisch notwendig, um die bestehenden Beziehungen zu den leiblichen Eltern aufrecht zu erhalten.

In Dauerpflegefamilien rufen die Kontaktwünsche leiblicher Eltern oft zwiespältige Gefühle hervor. Es handelt sich hier nicht um eine kurzfristige Unterbringung mit familienergänzendem Charakter, vielmehr baut das Kind Bindungen zur „Ersatzfamilie“ auf. Bei Dauerpflegekindern können Besuchskontakte einen wichtigen Beitrag zur Identitätsfindung leisten, denn Elternbesuche tragen dazu bei, dass das Kind sich mit seiner Vergangenheit auseinandersetzen kann.

Die Entscheidung über Besuchskontakte wird im Einzelfall getroffen, wobei den Kindesinteressen grundsätzlich Vorrang gegeben wird vor den Interessen und Wünschen der Erwachsenen. Hier spielen die Vorerfahrungen des Kindes, das Alter, die Art seiner Beziehung zu den Pflegeeltern und den leiblichen Eltern eine wichtige Rolle.

Besonders wichtig ist hierbei auch die Beziehung, die die Herkunftsfamilie und Pflegeeltern zueinander haben. Pflegeeltern müssen versuchen, die Herkunftseltern als ein Teil der Lebensgeschichte des Kindes zu akzeptieren. Dazu gehört auch, dass sich Pflegeeltern kritisch mit den eigenen Ängsten bezüglich der Besuchskontakte auseinandersetzen.

Auch hier gilt: Sie sind damit als Pflegeeltern nicht allein, sondern erhalten Unterstützung von den Fachkräften des Pflegekinderdienstes.

# Welche Rechte haben Eltern und Pflegeeltern?

Die rechtliche Stellung von Eltern und Kindern ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Wenn ein Kind geboren wird, haben die Eltern des Kindes die elterliche Sorge und Verantwortung – sie haben das Sorgerecht. Die elterliche Sorge ist ein Grundstein in unserem Recht und darf nur in besonders schwerwiegenden Fällen zum Nachteil des Kindes durch eine gerichtliche Entscheidung eingeschränkt werden.

## Regelung der elterlichen Sorge

Gemäß § 1626 BGB haben Eltern das Recht und die Pflicht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Diese elterliche Sorge umfasst sowohl die **Personsorge** als auch die **Vermögenssorge**. Im Rahmen der Personensorge (§ 1631 BGB) haben Eltern das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, u. a. in den Bereichen Aufenthaltsbestimmung, medizinische Versorgung oder Freizeit. Jedes Kind hat dabei ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die Vermögenssorge hingegen umfasst die Vertretung des Kindes in der Verwaltung und Verwendung von Vermögen, wie z. B. bei Erbe, Abschließen von Verträgen oder Rentenzahlungen.

Wenn ein Kind für längere Zeit in einer Pflegefamilie lebt, können auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson, Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen werden (§ 1630 u. § 1688 BGB). Wenn ein Kind für längere Zeit in einer Pflegefamilie lebt, ist die Pflegeperson berechtigt, in alltäglichen Angelegenheiten des Kindes Entscheidungen zu treffen. Das BGB sieht vor, dass Pflegeeltern den/die Sorgeberechtigten in allen Fragen vertreten, die den Alltag des Kindes betreffen. Grundentscheidungen – Anmeldung zum Kindergarten, Schule, Lehrverträge, Operationen, Impfungen, Aufenthaltsort etc.) – bleiben jedoch dem Sorgeberechtigten vorbehalten.

Häufig sind solche Regelungen anzutreffen:

- ✗ Die Eltern besitzen uneingeschränkt das elterliche Sorgerecht. Die Pflegeeltern übernehmen im Auftrag der leiblichen Eltern und unter Mitwirkung des Jugendamtes Pflege und Erziehung des Kindes.
- ✗ Die elterliche Sorge ist durch richterliche Entscheidung eingeschränkt. Das ist z. B. dann der Fall, wenn ein Kind gegen den Willen seiner Eltern in eine Pflegefamilie vermittelt wird. In solchen Fällen ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der elterlichen Sorge einem Pfleger (meistens Jugendamt) übertragen, die die Genehmigung zur Vermitt-

lung des Kindes erteilt.

- ✘ Die elterliche Sorge ist den Eltern durch gerichtliche Entscheidung entzogen. In diesem Fall wird ein Vormund (meistens Jugendamt) für das Kind bestellt.

Unabhängig vom Recht der elterlichen Sorge bleibt das Recht der Eltern auf Besuchskontakte bestehen. Auch sie werden nach der Unterbringung ihres Kindes weiter von Fachkräften betreut und sind in die Hilfeplanung einbezogen.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Pflegepersonen und Herkunftseltern im Interesse des (Pflege-)Kindes zusammenarbeiten sollen (§ 37 SBG VIII). Für das Kind ist es wichtig, dass die Erwachsenen in seinem Umfeld Einigkeit zeigen. Während die konstruktive Zusammenarbeit beider Elternpaare für das Kind entlastend ist, wird es in einen tiefen und unlösbaren Konflikt gestürzt, wenn die beteiligten Erwachsenen sich gegenseitig bekämpfen.

### **Aufsichtspflicht der Pflegeeltern**

Für die Pflegeperson/en besteht die Verpflichtung zur Aufsicht des Kindes. Diese Aufsichtspflicht beinhaltet

- ✘ das Bewahren des Minderjährigen vor Schäden durch sich selbst oder durch Dritte,
- ✘ die Verhinderung von Schäden, die das anvertraute Kind Dritten zufügt.

Wenn die Aufsichtspflicht verletzt wird, haften die Pflegeeltern für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder einem Dritten zufügt. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich flexibel nach dem Einzelfall (Alter, Entwicklungsstand, Gefährlichkeit der Beschäftigung etc.). Natürlich benötigt jedes Kind Freiräume, um wichtige Erfahrungen sammeln zu können. Sie als Pflegepersonen verschaffen sich einen Überblick über das jeweilige Tun des Kindes, machen es auf mögliche Gefahren aufmerksam und klären über Vorsichtsmaßnahmen auf.

# Finanzielle Regelungen und Versicherungsfragen

Pflegeeltern sind dem Pflegekind gegenüber nicht unterhaltsverpflichtet. Für Pflegekinder wird daher Pflegegeld vom Staat bezahlt.

Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus einem Pauschalbetrag für die materiellen Aufwendungen (Lebensunterhalt, Wohnung, Bekleidung, Schulbesuch etc.) und einem Erziehungsbeitrag für die Leistungen der Pflegeeltern zur Pflege und Erziehung des Kindes.

Die Höhe des Pflegegeldes beträgt z. Z. (Stand: 2012)

|   | <b>Materielle Aufwendungen</b> | <b>Kosten der Erziehung</b> | <b>gesamt</b> |
|---|--------------------------------|-----------------------------|---------------|
| für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr  | 467 €                          | 223 €                       | 690 €         |
| für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 535 €                          | 223 €                       | 758 €         |
| für Kinder ab 14 Jahren                       | 651 €                          | 223 €                       | 874 €         |

Darüber hinaus gibt es bei besonderen Anlässen, wie Einschulung, Kommunion/Konfirmation und Ferien, einmalige Beihilfe sowie eine Erstattungsbeihilfe zu Beginn des Pflegeverhältnisses.

## Kindergeld

Als Pflegeeltern haben Sie Anspruch auf Kindergeld bzw. kindergeldähnliche Leistungen, wenn das Kind dauerhaft in Ihrer Familie lebt.

## Krankenversicherung

Soweit Pflegekinder nicht über ihre leiblichen Eltern versichert sind, können Sie in den Familienversicherungsschutz der Pflegeeltern aufgenommen werden.

## **Haftpflichtversicherung**

Pflegekinder können in der Regel bei einer in der Pflegefamilie bestehenden Familienhaftpflichtversicherungen mitversichert werden. Für alle Pflegekinder wird zusätzlich vom Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Hattingen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **Unfallversicherung für Pflegekinder**

Pflegekinder sind während des Besuchs von Schule und Tageseinrichtungen gesetzlich unfallversichert. Zum Schutz gegen private Unfälle empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

## **Unfallversicherung und Altersvorsorge der Pflegepersonen**

Pflegepersonen haben einen Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

## Nützliche Adressen in Hattingen:

Weitere Informationen und Literaturhinweise erhalten Sie beim Adoptiv- und Pflegekinderdienst des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport der Stadt Hattingen.

### **Ansprechpartnerinnen:**

Petra Patschkowski  
Tel.: (02324) 2044221  
E-Mail: p.patschkowski@hattingen.de

Barbara Skupski-Wyte  
Tel: (02324) 2044214  
E-Mail: b.skupski-wyte@hattingen.de

Sollten Sie weitere Dienstleistungen des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport benötigen, finden Sie weiterführende Informationen sowie Ansprechpartner und Informationen auf der folgenden offiziellen Internetseite des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport: [www.hattingen.de/jugendamt](http://www.hattingen.de/jugendamt)

